

# **Allgemeine Mietbedingung für die Vermietung von Erntemaschinen und Lagertechnik**

## **1. Gegenstand der Überlassung**

### **1.1. Alternativmietmaschine**

GRIMME ist berechtigt dem Nutzer eine vergleichbare Alternativmietmaschine zur Verfügung zu stellen bzw. die Mietmaschine während der Vertragslaufzeit durch eine solche Alternativmietmaschine auszutauschen. Das gilt insbesondere, wenn die Parteien eine Verlängerung dieses Mietverhältnisses vereinbaren.

### **1.2. Einsatzzweck der Mietmaschine**

Die Mietmaschine darf nur entsprechend der Anweisungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung laut Betriebsanleitung eingesetzt werden. Eine abweichende Nutzung der Mietmaschine ist dem Nutzer nicht gestattet. Eine Kopie der Betriebsanleitung wird dem Nutzer ausgehändigt.

### **1.3. Technische Veränderungen an der Mietmaschine**

Der Nutzer darf keine technischen Veränderungen an der Mietmaschine vornehmen, es sei denn GRIMME hat im Einzelfall vorher eine schriftliche Zustimmung erteilt.

### **1.4. Veränderung des Erscheinungsbildes der Mietmaschine**

Eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, insbesondere durch das Anbringen von Aufklebern, ist nicht gestattet.

### **1.5. Teilnahme am Straßenverkehr, Genehmigungen und Zulassungen**

Die Mietmaschine ist nicht für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geeignet. Entsprechend ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu unterlassen

## **2. Transport und Überlassung der Mietmaschine**

### **2.1. Einweisung des Nutzers**

Der Nutzer wird durch GRIMME angemessen in den Gebrauch der Mietmaschine eingewiesen.

### **2.2. Überlassung der Mietmaschine**

Die Mietmaschine ist sachgerecht und sichtgeschützt auf dem Betriebsgelände des Nutzers unterzubringen. Die Mietmaschine darf nicht auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden. In einem einseharen Bereich darf die Mietmaschine nicht ohne Aufsicht des Nutzers oder seiner Mitarbeiter oder Beauftragten verbleiben.

### **2.3. Rückgabe der Mietmaschine nach Mietende bei einem von GRIMME organisierten Transport**

Die Mietmaschine ist unmittelbar zum Mietende vom Nutzer vereinbarungsgemäß bereitzustellen. GRIMME organisiert vorab in Abstimmung mit dem Nutzer zu einem verbindlich vereinbarten Zeitpunkt den Rücktransport. Sollte die Mietmaschine zu diesem Zeitpunkt nicht zur Abholung bereitstehen, trägt der Nutzer die Kosten, die durch die erforderliche Stornierung des Transports gleichwohl entstehen.

#### **2.4. Rückgabe der Mietmaschine nach Mietende bei einem vom Nutzer organisierten Transport**

Die Mietmaschine ist unmittelbar zum Mietende vom Nutzer vereinbarungsgemäß am Bezugspunkt bereitzustellen. Das heißt, bei einem vom Nutzer organisierten Transport hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Mietmaschine pünktlich zum Mietende am Bezugspunkt bereitsteht.

### **3. Dauer / Beendigung**

#### **3.1. Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorgehenden Regelungen unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verstöße gegen die sich aus dieser Mietvereinbarung ergebenden Verpflichtungen. Wenn die Mietvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt wird, hat GRIMME das Recht, die Mietmaschine unverzüglich abzuholen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GRIMME bleiben vorbehalten.

#### **3.2. Überlassung an Dritte**

Eine Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den GRIMME Ansprechpartner. GRIMME kann die Erlaubnis zur Überlassung an Dritte ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen und sie von der Vereinbarung eines Zuschlags für die Überlassung an Dritte abhängig machen. Für den Fall der Überlassung an Dritte tritt der Nutzer den Anspruch gegen den Dritten in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß dieser Mietvereinbarung zur Sicherheit an GRIMME ab. GRIMME ist nur berechtigt den Dritten direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Nutzer mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät. Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Nutzer für alle Schäden, die der Dritte, dem die Mietmaschine überlassen wurde, verursacht. Den Nutzer trifft die Beweislast, dass ein im Bereich der Mietmaschine eingetretener Schaden weder von ihm noch von dem Dritten, verursacht wurde.

#### **3.3. Zugang zur Mietmaschine**

GRIMME darf zu jeder Zeit die Mietmaschine nach vorheriger Ankündigung besichtigen. Hierzu gewährt der Nutzer den GRIMME-Mitarbeitern Zugang zu den betroffenen Grundstücken und Betriebsstätten.

### **4. Wartung und Reparaturen**

#### **4.1. Wartung und Reparaturarbeiten**

Der Nutzer ist selbst und auf seine Kosten für die Durchführung täglicher Wartungen und Schmierarbeiten, gemäß Betriebsanleitung zuständig. Bei Fragen im Hinblick auf die korrekte Durchführung hat er sich vorab mit dem GRIMME Ansprechpartner in Verbindung zu setzen und abzustimmen.

Bei darüber hinausgehenden Montage-, Reparatur und Wartungsarbeiten, hierzu zählen z.B. Ölwechsel oder der Tausch von Teilen, die während der Lebensdauer der Mietmaschine erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (Verschleißteile), hat der Nutzer den GRIMME Ansprechpartner rechtzeitig vor Fälligkeit umgehend und unaufgefordert zu informieren, damit GRIMME oder der Nutzer diese Arbeiten vornehmen kann. GRIMME trägt die Kosten für Verschleißteile.

#### **4.2. Zugelassene Betriebsstoffe / Ersatzteile**

Als Betriebsstoffe darf der Nutzer nur gemäß Betriebsanleitung zugelassene Flüssigkeiten verwenden (z.B. kein Heizöl). Als Ersatzteile darf der Nutzer nur GRIMME Original-Teile verwenden.

#### **4.3. Bezug von Ersatzteilen**

Der Nutzer hat sämtliche Ersatzteile für die Mietmaschine nach Absprache mit dem GRIMME Ansprechpartner von GRIMME oder einem von GRIMME ausgewählten Servicepartner zu beziehen.

#### **4.4. Rücksendung von Ersatzteilen an GRIMME**

Die ausgebauten Ersatzteile sind auf Anfrage an GRIMME zurückzusenden.

### **5. Verhalten im Schadensfall**

#### **5.1. Verhalten bei Abhandenkommen der Mietmaschine**

Der Nutzer ist verpflichtet bei Abhandenkommen der Mietmaschine den GRIMME Ansprechpartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

### **6. Miete, weitere Kosten und Zahlungsbedingungen**

#### **6.1. Überschreitung der in der Mietgebühr enthaltenen Hektarleistung**

Bei Überschreitung der in der Mietgebühr enthaltenen Hektarleistung (siehe wie im Angebot angegeben) wird der Differenzhektarbetrag zum Mietende mit der Miete pro Hektar berechnet.

#### **6.2. Kosten für den Einsatz eines Monteurs bei Anlieferung und Abholung**

Der Nutzer hat die Kosten eines Monteurs gemäß Angebot vom zu tragen.

#### **6.3. Betriebskosten**

Der Nutzer trägt die bei und für den Betrieb der Mietmaschine entstehenden Betriebskosten (z.B. Energie, Betriebsstoffe, etc.) selbst und auf eigene Rechnung.

## **7. Haftung**

### **7.1. Haftung von GRIMME**

#### **7.1.1. Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**

GRIMME haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Nutzer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GRIMME beruhen. Soweit GRIMME keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die unter Anwendung eines objektiven Maßstabs dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen Pflicht oder gesetzlichen Norm unterfallen.

#### **7.1.2. Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten**

GRIMME haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GRIMME schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### **7.1.3. Begrenzung des Schadensersatzhaftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz von GRIMME als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit der Nutzer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

#### **7.1.4. Haftung bei Personenschäden**

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von alledem unberührt.

#### **7.1.5. Begrenzung der Schadensersatzhaftung von GRIMME-Mitarbeitern**

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber GRIMME ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **7.2. Haftung des Nutzers**

#### **7.2.1. Haftung bei Schäden und Verletzung der vertraglichen Pflichten**

Für etwaige Beschädigungen der Mietmaschine sowie für sonstige Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten haftet der Nutzer für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Schäden, die nicht vom Nutzer selbst, sondern von seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

### **7.2.2. Haftung bei Verzögerung**

Verzögert sich die Rückgabe der Mietmaschine durch schuldhaftes Handeln des Nutzers, so hat dieser die vereinbarte Miete auch über den Mietzeitraum hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Nutzers für mögliche weitere Verzugsschäden, die GRIMME etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

### **7.2.3. Versicherung**

Es bleibt grundsätzlich alleinige Sache des Nutzers, sich gegen alle möglicherweise auftretenden Beschädigungen der Mietmaschine ausreichend zu versichern.

Der Nutzer ist allerdings verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensgegenstände in dem für seine Branche üblichen Umfang abzuschließen, während der gesamten Laufzeit der Mietvereinbarung aufrechtzuerhalten und Prämien bei Fälligkeit zu bezahlen. Für den Schadensfall tritt der Nutzer bereits jetzt die Ansprüche aus den Versicherungen an GRIMME ab, die berechtigt ist, die Abtretung gegenüber den Versicherungen anzuzeigen.

## **8. Datenschutz**

### **8.1. Verarbeitung von Maschinenkenndaten**

(1) GRIMME nutzt die verbaute GRIMME Smart Connect Box zur Erhebung maschinenspezifischer Daten, das heißt, die Mietmaschine ist mit Geräten zur Datenspeicherung und -übermittlung ausgestattet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Abwicklung der über das System angebotenen oder durch das System erbrachten Leistungen, Ermittlung und Bearbeitung von Service-Bedarf, wie z.B. Unterstützung bei technischen Problemen per Fernzugriff durch uns oder Dritte, Vernetzung mit anderen Systemen (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO);

(2) fortlaufende Optimierung und Entwicklung unserer Leistungen (z.B. der Systeme bezogen auf Einsatzsicherheit, Störungsfreiheit und Anwenderfreundlichkeit), Schutz unserer Systeme vor Cyber-Angriffen und Verfolgung festgestellter Cyber-Angriffe, Aufrechterhaltung und Schutz der Sicherheit unserer Produkte, Verhinderung und Aufdeckung von Sicherheitsrisiken oder kriminellen Handlungen, Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche, Beilegung rechtlicher Streitigkeiten (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

### **8.2. Zugriff auf und Weiterverarbeitung von Maschinendaten (jedoch erst nach einer Zustimmung im Rahmen des Verifizierungsprozesses)**

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Abwicklung der über das System angebotenen oder durch das System erbrachten Leistungen, Ermittlung und Bearbeitung von Service-Bedarf, wie z.B. Unterstützung bei technischen Problemen per Fernzugriff durch uns oder Dritte (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG);

(2) fortlaufende Optimierung und Entwicklung unserer Leistungen (z.B. der Systeme bezogen auf Einsatzsicherheit, Störungsfreiheit und Anwenderfreundlichkeit), agrarwissenschaftliche Forschung und Statistik, Ermittlung von Markterfordernissen (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. § 25 Abs. 1 TTDSG).

### **8.3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung**

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Erfüllung unserer Pflichten aus dem mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnis, z.B. Abwicklung von Bestellungen, Erbringung von über das System angebotenen oder durch das System erbrachten Dienst- und Serviceleistungen, Bearbeitung von Kundenanfragen, Ermittlung und Bearbeitung von Service-Bedarf (z.B. Unterstützung bei technischen Problemen per Fernzugriff) (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO);

(2) fortlaufende Optimierung und Entwicklung unserer Leistungen (z.B. der Systeme bezogen auf Einsatzsicherheit, Störungsfreiheit und Anwenderfreundlichkeit), Schutz unserer Systeme vor Cyber-Angriffen und Verfolgung festgestellter Cyber-Angriffe, Verhinderung und Aufdeckung von Sicherheitsrisiken oder kriminellen Handlungen, Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche, Beilegung rechtlicher Streitigkeiten (Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Soweit Sie für bestimmte Verarbeitungsvorgänge eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. § 25 Abs. 1 TTDSG) erteilt haben, verarbeiten wir die davon betroffenen personenbezogenen Daten auf der Grundlage dieser Einwilligung, die jederzeit widerrufbar ist, für die im Rahmen der Einholung der Einwilligungserklärung genannten

Zwecke. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, stellen die vorstehend genannten Zwecke zugleich unsere berechtigten Interessen dar.

### **8.4 Informationspflicht**

Hinsichtlich der, mit der Nutzung der GRIMME-Anwendungen verbundenen, Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten Sie bitte unsere Datenschutzhinweise. Diese finden Sie unter <https://grimme.com/de/privacy>.

Von einer etwaigen Verantwortlichkeit von uns bleibt Ihre Verantwortlichkeit unberührt, soweit Sie über GRIMME-Anwendungen personenbezogene Daten von Dritten verarbeiten.

## **9. Gerichtsstand**

### **9.1. Geltendes Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GRIMME und dem Nutzer, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **9.2. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, die nicht einverständlich gelöst werden können, ist das Landgericht Oldenburg, Deutschland. GRIMME ist berechtigt, am Hauptsitz des Nutzers Klage zu erheben.